

Vf. 54-IV-14



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

der Frau K.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andrej Klein, Wasastr. 11, 01219 Dresden,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig und Hans-Heinrich Trute

am 27. August 2015

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. März 2014 (1 Qs 2/14) und der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Februar 2014 (270 Gs 4741/13) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 33 SächsVerf. Die Beschlüsse werden aufgehoben; die Sache wird an das Amtsgericht Dresden zurückverwiesen.**
- 2. Der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. Juni 2014 (1 Qs 2/14) wird damit gegenstandslos.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

A.

Mit ihrer am 31. Juli 2014 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Beschlüsse des Landgerichts Dresden vom 26. März 2014 und vom 26. Juni 2014 (1 Qs 2/14) sowie gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Februar 2014 (270 Gs 4741/13).

I. Die Beschwerdeführerin ist Bankkauffrau. Nach eigenen Angaben konsumierte sie über mehrere Jahre Betäubungsmittel; nachdem sie sich erfolgreich einer Suchttherapie unterzogen hatte, gelang ihr der Wiedereinstieg in ihren Beruf.

Die Beschwerdeführerin war Zeugin in einem Ermittlungsverfahren wegen Mordes zum Nachteil des Vermissten A. Hintergrund war, dass sich die Beschwerdeführerin nach den Angaben eines weiteren Zeugen am 11. Mai 2010 gemeinsam mit dem seit diesem Tag Vermissten, mit dem genannten Zeugen und den beiden im Ermittlungsverfahren Beschuldigten ab frühestens 6.00 Uhr auf dem Freisitz eines Cafés in B. aufgehalten haben soll. Von dort sollen sich am Vormittag mindestens die Beschuldigten und der Vermisste sowie der weitere Zeuge gemeinsam zu Fuß weggegeben haben. Bei dieser Gelegenheit wurde der Vermisste letztmalig gesehen. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dort gewesen zu sein oder den Vermissten sonst zu kennen.

II. Mit Beschluss vom 12. Februar 2014 (270 Gs 4741/13) ordnete das Amtsgericht Dresden neben der Veröffentlichung von Abbildungen der Beschuldigten und des weiteren Zeugen auch die Veröffentlichung von Abbildungen der Beschwerdeführerin, ihres Namens und Alters im Jahr 2010 sowie – unter anderem – der o.g. Sachverhaltsangaben an. Die Anordnung umfasste die Veröffentlichung in regionalen, überregionalen und bundesweit erscheinenden Printmedien, Rundfunk- und Fernsehmedien sowie in Internetportalen entsprechender Medien und Internetportalen der Ermittlungsbehörden – unter Hervorhebung der Zeugenstellung der Beschwerdeführerin – für die Dauer von zwei Monaten ab Vollzug des Beschlusses.

Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, es bestehe der Verdacht, dass die Beschuldigten den Vermissten am 11. Mai 2010 getötet hätten. Hierbei handele es sich um eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Der Anfangsverdacht habe sich im Zuge der Ermittlungen weiter verdichtet. Die Beschuldigten seien am Tag des Verschwindens des Vermissten in den Besitz seiner Zahlungskarten gelangt, ohne dass sie Angaben zur Art und Weise gemacht hätten. Sie seien die letzten Personen, die von dem weiteren Zeugen mit dem Vermissten gesehen wurden. Darüber hinaus hätten sich die Beschuldigten in ihrem Umfeld über die Tat geäußert.

Die Veröffentlichung der Abbildungen des Beschuldigten und der Zeugen sei zur Tataufklärung erforderlich. Die bislang durchgeführten vielfältigen Ermittlungsmaßnahmen seien nicht erfolgreich gewesen. Gemessen am Tatvorwurf und an der Schwere des Tatverdachts sei die Maßnahme auch verhältnismäßig. Sie sei insbesondere geeignet. Nach gegenwärtigem Ermittlungsstand hätten die Betroffenen am Morgen des 11. Mai 2010 eine so auffällige Gruppe gebildet, dass sich sogar die Kellnerin des Cafés an sie erinnerte. Es sei davon auszugehen, dass die Gruppe zu dieser Tageszeit im betreffenden Stadtteil aufgefallen sei. Mildere Eingriffsmöglichkeiten bestünden nicht. Die bislang nur nach dem Vermissten durchgeführten Öffentlichkeitsfahndungen seien erfolglos geblieben. Die Veröffentlichung könne auch nicht auf die Beschuldigten beschränkt werden, weil es angesichts der Auffälligkeit der Personen-Gruppe nahe liege, dass sich mögliche Zeugen an den Vorgang nur erinnerten, wenn die Gruppe insgesamt in der Veröffentlichung dargestellt werde. Ein Verzicht auf einzelne Mediengruppen komme angesichts deren spezifischer Breitenwirkung nicht in Betracht.

Die Maßnahme sei trotz des erheblichen Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht angesichts der Schwere des Tatvorwurfs und des deutlich erhöhten Tatverdachts auch verhältnismäßig. Zwar obliege den Zeugen nur eine eingeschränkte Duldungspflicht im Strafverfahren. Die Zeugen seien allerdings nicht zufällig vor Ort gewesen, sondern hätten den Beschuldigten zur Tatzeit nahe gestanden. Sie hätten – wie die Beschuldigten – zur Tatzeit Betäubungsmittel konsumiert und hätten auch gewusst, dass sich die Beschuldigten ihren Lebensunterhalt teilweise mit der Wegnahme von Zahlungskarten und anschließenden Betrugs-handlungen finanzierten. Durch die Befristung sei gewährleistet, dass die Betroffenen mittelfristig nicht mehr mit der Veröffentlichung konfrontiert würden. Rechte Dritter seien beachtet worden, indem durch die Angabe des vollständigen Namens und Alters der Betroffenen sowie durch die Konkretisierung des Sachverhalts Verwechslungen mit anderen Personen oder anderen Vorgängen vermieden würden.

Bei dieser Abwägung seien auch die aktuellen Lebensumstände der Beschwerdeführerin berücksichtigt worden. Danach befürchte die Beschwerdeführerin für sich und ihren Arbeitgeber Nachteile aus einer Veröffentlichung. Sie habe Kontakt zu Kunden und sei diesen namentlich bekannt. Diese Belange seien zwar von erheblichem Gewicht, dem Interesse an der Tataufklärung sei mangels ernsthafter sonstiger Ermittlungsansätze jedoch das Übergewicht zuzusprechen. Es sei zu berücksichtigen, dass außer der Nennung ihres Namens, ihres Lebensalters und der Veröffentlichung eines nun vier Jahre alten Fotos direkte Bezüge zu ihrer Person nur insoweit hergestellt würden, als sie als Zeugin in dem betreffenden Ermittlungsverfahren benannt werde. Gegen die Zeugenstellung in einem Ermittlungsverfahren könne sich ein Be-

troffener nicht wehren. Diesen Umstand könne die Beschwerdeführerin – was ihr auch zumutbar sei – ihrem Arbeitgeber gegenüber offenlegen, um möglichen negativen Wirkungen vorzubeugen. Soweit die Beschwerdeführerin befürchte, hierdurch könne mittelbar ihr früherer Drogenkonsum bekannt werden, „dürfte dies allein schon aufgrund ihres in der Bewerbung vorgelegten Lebenslaufes erklärungsbedürftig gewesen sein.“

III. Die hiergegen eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Dresden mit Beschluss 26. März 2014 (1 Qs 2/14) unter Verweis auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung. Die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin wies das Landgericht Dresden mit Beschluss vom 26. Juni 2014 (1 Qs 2/14) als unbegründet zurück.

IV. Mit Verfügung vom 15. April 2014 vermerkte die Staatsanwaltschaft Dresden, dass sich die Sachlage durch die Inhaftierung der Beschuldigten in anderer Sache geändert habe. Es sei entschieden worden, den Beschluss zur Veröffentlichung der Abbildungen nur hinsichtlich der Beschuldigten zu vollziehen; entsprechende Veröffentlichungen seien am 12./13. April 2014 erfolgt. Von einem Vollzug betreffend die Beschwerdeführerin werde abgesehen.

V. Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Das Gericht habe die Reichweite der Ermächtigungsgrundlage des § 131b Abs. 2 StPO verkannt; diese lasse die Veröffentlichung von Abbildungen von Zeugen nur zum – hier nicht einschlägigen – Zweck der Identifizierung des Zeugen zu. Die Erfolgsaussichten einer Aufklärungsfahndung nach Ablauf von vier Jahren seien zudem derart gering, dass die Geeignetheit der Maßnahme zweifelhaft erscheine. Erfolge die angeordnete Veröffentlichung, werde sie – die Beschwerdeführerin – wesentlich und irreparabel belastet. Sie habe einen langen anstrengenden Weg zurückgelegt, um abstinent zu leben. Sie habe nach einer Vielzahl von Bewerbungen eine Anstellung in ihrem Beruf gefunden und sich ein stabiles, erfolgreiches Leben zurückerarbeitet. Als Bankmitarbeiterin mit einer erhöhten Vertrauens- und Ansehensstellung habe sie ein erhebliches Interesse daran, nicht öffentlich in die Nähe eines Mordfalles und von „EC-Karten-Betrug“ gerückt zu werden. Sie befürchte, im Falle einer Veröffentlichung ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Es treffe zudem nicht zu, dass sie sich am fraglichen Tag gemeinsam mit den beiden Beschuldigten und dem später Vermissten im genannten Café aufgehalten habe; dies werde nur von einem Zeugen behauptet und sei nach den damaligen konkreten Umständen unwahrscheinlich. Sie habe trotz des Ablaufs der gerichtlichen Veröffentlichungsfrist für den im Übrigen vollzogenen Beschluss ein Interesse an der Feststellung der Grundrechtswidrigkeit, weil die konkrete Gefahr bestehe, dass die Staatsanwaltschaft bei Erfolglosigkeit ihrer Ermittlungen nochmals einen gleichlautenden – vorläufig vollstreckbaren – Beschluss zu ihren Lasten erwirke.

VI. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

B.

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

I.

Die form- und fristgerecht erhobene und begründete Verfassungsbeschwerde ist auch sonst zulässig. Insbesondere steht der Zulässigkeit nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft den angegriffenen Beschluss betreffend die Beschwerdeführerin nicht vollzogen hat.

1. Da das Verfahren der Verfassungsbeschwerde zunächst dazu bestimmt ist, die vorgetragene Beschwer zu prüfen und ihr gegebenenfalls abzuhelpen, setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde voraus, dass ein Rechtsschutzinteresse noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gegeben ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 18. April 2011 – Vf. 124-IV-10; Beschluss vom 25. August 2011 – Vf. 56-IV-11; st. Rspr.). Ist die geltend gemachte Beschwer zwischenzeitlich weggefallen, kommt es für den Fortbestand des Rechtsschutzbedürfnisses entscheidend darauf an, ob entweder die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage von grundsätzlicher Bedeutung unterbliebe und der gerügte Grundrechtseingriff besonders schwer wiegt, eine Wiederholung der angegriffenen Maßnahme zu besorgen ist oder die aufgehobene oder gegenstandslos gewordene Maßnahme den Beschwerdeführer noch weiterhin beeinträchtigt. Ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse kommt darüber hinaus in Fällen besonders tiefgreifender und folgenschwerer Grundrechtseingriffe in Betracht, wenn die direkte Belastung durch die angegriffene Maßnahme sich auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Beschwerdeführer nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes kaum erlangen konnte (vgl. SächsVerfGH, a.a.O.). Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwer wiegenden – wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden – Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2007, BVerfGE 117, 244 [268]). Tiefgreifend in diesem Sinn können neben Grundrechtseingriffen, deren Anordnung nach der Verfassung vorbeugend dem Richter vorbehalten ist, auch Eingriffe in andere Grundrechte sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 2015 – 2 BvR 746/13 – juris).
2. Nach diesen Maßstäben hat die Beschwerdeführerin weiterhin ein Rechtsschutzinteresse.

In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob die im angegriffenen Beschluss hinsichtlich der Beschuldigten und der Zeugen getroffenen Veröffentlichungsanordnungen einfach-rechtlich dergestalt untrennbar sind, dass es wegen des Ablaufs der gerichtlich bestimmten Veröffentlichungsfrist hinsichtlich der Beschuldigten zugleich nicht mehr statthaft wäre, die gerichtliche Anordnung hinsichtlich der Beschwerdeführerin noch zu vollziehen. Nicht aufzuklären ist ferner, ob die Staatsanwaltschaft betreffend die Beschwerdeführerin auf einen Vollzug des angegriffenen Beschlusses endgültig oder lediglich vorübergehend verzichtet hat. Denn selbst wenn die Beschwerdeführerin hiernach durch die

angegriffene gerichtliche Anordnung nicht mehr beeinträchtigt wäre, besteht ein Rechtsschutzbedürfnis jedenfalls unter dem Gesichtspunkt, dass sie sich mit der Anordnung der Veröffentlichung ihrer Abbildung und weiterer Angaben zu ihrer Person – auch ohne deren Ausführung – unter den hier gegebenen Umständen einem besonders tiefgreifenden und folgenschweren Grundrechtseingriff ausgesetzt gesehen hat (s.u. Ziffer II Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa), dessen Dauer sich nach dem angegriffenen Beschluss auf einen Zeitraum von wenigen Monaten beschränken sollte – eine Zeitspanne, innerhalb derer im regelmäßigen Geschäftsgang des Verfassungsgerichtshofs eine Entscheidung nicht gewährleistet ist. Bis zu einer Aufklärung des Tötungsdeliktes muss die Beschwerdeführerin zudem mit einer Wiederholung der Anordnung der Aufklärungsfahndung rechnen; von dem Vollzug des Beschlusses ist nicht aus Gründen abgesehen worden, die unmittelbar an der Gewichtung der grundrechtlich geschützten Belange anknüpfen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. März 2014 (1 Qs 2/14) und der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Februar 2014 (270 Gs 4741/13) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf). Das Verhältnis dieses Grundrechts zum Recht am eigenen Bild, das als Ausprägung des durch Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 15 SächsVerf gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich geschützt ist, bedarf hier keiner allgemeinen Entscheidung. Der Schutzbereich des Art. 33 SächsVerf ist jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden – auch hinsichtlich des Bildes – eröffnet, der sein Gepräge durch eine Veröffentlichung zusammenhängender Bild- und Textinformationen in einem besonders sensiblen Kontext zur Verfolgung staatlicher Zwecke erhält.

1. Art. 33 SächsVerf schützt die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende Befugnis des Einzelnen, selbst zu entscheiden, wann und in welchem Umfang er seine persönlichen Lebenssachverhalte offenbart. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Sie dürfen deshalb ohne seine freiwillige und ausdrückliche Zustimmung nicht erhoben, gespeichert, verwendet und weitergegeben werden. Jeder behördliche, für den Betroffenen unfreiwillige Umgang mit ihnen berührt dieses Grundrecht (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Oktober 2014 – Vf. 66-IV-13; Urteil vom 14. Mai 1996, JbSächsOVG 4, 50 [73]). Auch die staatliche Veröffentlichung personenbezogener Daten wird vom Schutzbereich des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung erfasst (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. März 1988, BVerfGE 78, 77 [84]; Beschluss vom 25. Februar 2008, NJW 2008, 1435 [1436]).

Das Grundrecht aus Art. 33 SächsVerf ist allerdings nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat kein Recht zu uneinschränkbarer Herrschaft über seine Daten, grundsätzlich

muss er nach Art. 33 Satz 3 SächsVerf durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgende, im überwiegenden Allgemeininteresse liegende Eingriffe hinnehmen (SächsVerfGH, Urteil vom 10. Juli 2003, JbSächsOVG 11, 55 [90]). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die jeweilige Maßnahme einen verfassungsrechtlich legitimen Zweck verfolgt und zu dessen Erreichung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne ist. Der Eingriff darf den Betroffenen nicht übermäßig belasten, muss diesem also zumutbar sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 2. März 2006, BVerfGE 115, 166 [192]). Im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne ist dabei die Ausgewogenheit zwischen der Art und Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und dem Gewicht der geschützten Rechtsgüter sowie der zugrunde liegenden Tatsachenbasis andererseits zu wahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. April 2006, BVerfGE 115, 320 [360]).

Für den Strafprozess begründet das staatliche Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung einen legitimen Zweck zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung wie auch der Freispruch des Unschuldigen sind die wesentlichen Aufgaben der Strafrechtspflege, die zum Schutz der Bürger den staatlichen Strafanspruch in einem justizförmigen und auf die Ermittlung der Wahrheit ausgerichteten Verfahren in gleichförmiger Weise durchsetzen soll. Strafnormen und deren Anwendung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sind Verfassungsaufgaben; der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kommt daher eine hohe Bedeutung zu (vgl. BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1999, BVerfGE 100, 313 [388]; BVerfGE 115, 166 [192]). Nehmen die Strafverfolgungsorgane zur Aufklärung von Straftaten dabei eine Person als Zeugen in Anspruch, fordern sie insoweit eine staatsbürgerliche Verpflichtung ein; der Zeuge erfüllt eine staatliche Aufgabe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1978, BVerfGE 49, 280 [284]; Rogall in: SK-StPO, 4. Aufl., Vor § 48 Rn. 73). Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eines Zeugen können in Ermittlungs- oder Strafverfahren ebenso durch den Anspruch des Beschuldigten oder des Angeklagten auf ein faires Verfahren gerechtfertigt sein, soweit die Offenbarung der betreffenden persönlichen Lebenssachverhalte des Zeugen der Ermittlung der Wahrheit und somit einem gerechten Urteil dient (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981, BVerfGE 57, 250 [275]; Rogall, a.a.O., Vor § 48 Rn. 99 f.). Auch als Beweismittel ist der Zeuge jedoch nicht bloßes Objekt des Verfahrens. Eingriffe in das auch ihm zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Rogall, a.a.O., Vor § 48 Rn. 99) muss auch er – wie jedermann – nur hinnehmen, soweit diese auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und sich in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit halten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1974, BVerfGE 38, 105 [114 f.]; Rogall, a.a.O., Vor § 48 Rn. 72). Art und Schwere der Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes müssen bereits bei Eingriffen in Bezug auf Verdächtige in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Straftat und zur Stärke des Verdachtsgrades bzw. zur Höhe der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsgüterschutzes stehen (vgl. für die präventiv-polizeiliche Datenverarbeitung BVer-

fGE 115, 320 [361]; vgl. für Durchsuchungsanordnungen: BVerfG, Urteil vom 2. März 2006, BVerfGE 115, 166 [197]).

Für das Gewicht der individuellen Beeinträchtigung durch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist erheblich, inwieweit der Betroffene als Person anonym bleibt, welche persönlichkeitsbezogenen Informationen erfasst werden, insbesondere welchen Grad an Persönlichkeitsrelevanz die betroffenen Informationen je für sich und in ihrer Verknüpfung mit anderen aufweisen, und welche Nachteile dem Grundrechtsträger aufgrund der Maßnahmen drohen (vgl. BVerfGE 115, 320 [347]). Von Bedeutung ist darüber hinaus, ob der Betroffene einen Anlass dafür gesetzt hat, von der staatlichen Zwangsmaßnahme betroffen zu werden; Eingriffe in Rechte Unverdächtigter sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. April 2005, BVerfGE 113, 29 [54]; Beschluss vom 5. Juli 2010, NJW 2010, 2717 [2718]).

2. Den sich hieraus ergebenden grundrechtlichen Anforderungen tragen der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. März 2014 und der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Februar 2014 nicht in vollem Umfang Rechnung. Die angegriffenen Entscheidungen haben bei der Anwendung des § 131b StPO die Tragweite des Grundrechts der Beschwerdeführerin auf informationelle Selbstbestimmung im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme in mehreren Punkten verkannt.

a) Ob § 131b Abs. 2 StGB eine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage für die angegriffene Entscheidung bildet, kann offen bleiben. Die gerichtliche Auslegung, nach der § 131b Abs. 2 StPO auch die sog. Aufklärungsfahndung (vgl. Hilger in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl., § 131b Rn. 4) durch Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen und Hinweisen auf das Strafverfahren gestattet, wenn die Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, ist allerdings verfassungsrechtlich unbedenklich. Gleiches gilt für die gerichtliche Annahme, dass § 131b Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 StPO auch in den Fällen des § 131b Abs. 2 StPO im Grundsatz zur Bezeichnung des Zeugen, insbesondere zur Nennung seines Namens, ermächtigt (vgl. Gerhold in: Münchner Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Aufl., § 131b Rn. 5; Paeffgen in: SK-StPO, 4. Aufl., § 131b Rn. 6).

Da die angegriffenen Entscheidungen bereits aus anderen Gründen zu beanstanden sind, bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob der Bundesgesetzgeber mit der in § 131b Abs. 3 StPO enthaltenen Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 130 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 StPO auch für die Aufklärungs- und Identitätsfahndung nach Zeugen i.S.v. § 131b Abs. 2 StPO insbesondere die Grenzen des in der genauen Bezeichnung des Zeugen liegenden Eingriffs für derartige Fälle hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt hat (vgl. BVerfG, Urteil vom 11. März 2008, BVerfGE 120, 378 [407 f.]), soweit er damit auch die Veröffentlichung von Abbildungen eines Zeugen, dessen Namen und ladungsfähige Anschrift den Strafverfolgungsbe-

hörden bereits bekannt sind, hat zulassen oder er diesen Eingriff auf die Öffentlichkeitsfahndung allein zu Identifizierungszwecken hat beschränken wollen.

- b) Die Entscheidungen lassen bereits nicht hinreichend erkennen, dass die Gerichte die Schwere des Grundrechtseingriffs, der allerdings als erheblicher Grundrechtseingriff erkannt worden ist, zutreffend gewichtet haben.
- aa) Die angeordnete Veröffentlichung der Abbildung und der weiteren personenbezogenen Angaben zur Beschwerdeführerin stellt eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung dar. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist im Vergleich zu anderen Eingriffsmöglichkeiten, etwa der bloßen Erhebung, verwaltungsinternen Speicherung und Weitergabe an bestimmte Dritte, eine besonders weitgehende Form des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie bewirkt die Weitergabe der betreffenden personenbezogenen Daten an einen unbestimmten und nicht überschaubaren Empfängerkreis ohne Verwendungsbeschränkungen oder ergänzende verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 2008 – 1 BvR 3255/07 – juris; BVerfGE 78, 77 [84]). Die Tragweite des Eingriffs erhöht sich hier nochmals, weil die Veröffentlichung auch über Internetportale erfolgen soll (vgl. BVerfG, Urteil vom 24. November 2010, BVerfGE 128, 1 [52 f.]). Dies begründet die Gefahr, dass auch über den begrenzten zweimonatigen Fahndungszeitraum hinaus die entsprechenden Informationen und Bilder im Internet abrufbar und leicht recherchierbar bleiben sowie von Dritten elektronisch auf einfachem Weg unkontrolliert weiterverbreitet werden können (vgl. Schiffbauer, NJW 2014, 1052 [1053 ff.]); soweit das Amtsgericht unter Hinweis auf die Schnelllebigkeit der medialen Veröffentlichung und die Befristung der Maßnahme davon ausgeht, dass die Betroffenen mittelfristig nicht mehr mit der Veröffentlichung konfrontiert werden, fehlt eine Auseinandersetzung mit der Beherrschbarkeit von Daten im Internet und den u.a. durch Suchmaschinen erleichterten Möglichkeiten der Auffindbarkeit selbst in Primärquellen gelöschter Daten. Hinsichtlich aller in dem Veröffentlichungsbeschluss zugelassenen Medien kommt hinzu, dass die Beschwerdeführerin durch die Angabe ihres Namens und die Veröffentlichung ihrer Abbildung ohne Weiteres und eindeutig identifizierbar ist; dies gilt insbesondere mit Blick auf Kunden und Mitarbeiter ihres Arbeitgebers.

Dass sich die Beschwerdeführerin vormals aus eigenem Entschluss und in Kenntnis der besonderen Erwartungen an die Vertrauenswürdigkeit von Bankangestellten in einem Umfeld bewegt hat, in dem Betäubungsmittel konsumiert und Vermögenskriminalität begangen wurden, mag zwar die Wahrscheinlichkeit erhöhen, im Rahmen einer Strafverfolgungsmaßnahme als Zeugin benötigt zu werden und hierbei auch ihre eigenen persönlichen Verhältnisse zumindest gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offen legen zu müssen. Dieses Verhalten mindert aber nicht den grundrechtlichen Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Auch eine im Tatzeitpunkt (noch) bestehende persönliche Nähe zu den Beschuldigten ist

nicht geeignet, die aus einer Zeugenstellung folgende einfachrechtliche Pflicht zur Duldung öffentlichkeitswirksamer Fahndungsmaßnahmen zu erhöhen. Dies gilt umso mehr, als schon nach der Rechtsauffassung der Gerichte einfachrechtlich nur eine besonders eingeschränkte Duldungspflicht besteht, bei der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von Verfassungen wegen schon für die Veröffentlichungsanordnung selbst und nicht erst bei der Ausgestaltung der Fahndungsmaßnahme zu berücksichtigen ist.

Nicht hinreichend gewichtet sind zudem die erhebliche Persönlichkeitsrelevanz der zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen und das hierdurch gesteigerte Eingriffsgewicht. Die Angaben zur Person (Name und Vorname) sowie das Lichtbild selbst weisen für sich genommen zwar nur eine geringe Eingriffsintensität auf. Diese gewinnen sie aber durch den Kontext, in dem sie veröffentlicht werden. Denn der bekanntzumachende Sachverhalt legt nahe, dass die Beschwerdeführerin am genannten Tag Umgang mit den Beschuldigten als Personen hatte, bei denen die ebenfalls zur Veröffentlichung vorgesehenen Lichtbilder einen Betäubungsmittelkonsum vermuten lassen und denen im Sachverhalt eine schwerste Straftat – Mord – sowie Vermögensdelikte zur Last gelegt werden, und gibt hier auch Raum für die Vermutung, dass die Beschwerdeführerin selbst Drogen konsumiert oder sich sonst an strafbaren Handlungen beteiligt habe. Ausweislich der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Belege wurden die Beschuldigten in der Folge in der Presseberichterstattung auf die Teilveröffentlichung der Fahndung hin auch tatsächlich plakativ als „Drogenpäpchen unter Mordverdacht“ (vgl. Bl. 46) bezeichnet und es wurden dort deren Betäubungsmittel- und Vermögensdelikte (vgl. Bl. 43) thematisiert. Diese Informationen begründen die erhebliche Gefahr eines Ansehensverlustes und der Stigmatisierung der Beschwerdeführerin in ihrem beruflichen Umfeld. Der Besorgnis der Beschwerdeführerin, dass ihr im Falle des Bekanntwerdens dieser Fahndung gravierende berufliche Nachteile drohten, tragen die fachgerichtlichen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung. Dieses Abwägungsdefizit wiegt für die Beschwerdeführerin zudem deshalb besonders schwer, weil sie sich aufgrund ihrer vormaligen Betäubungsmittelabhängigkeit sowohl in ihrem aktuellen Arbeitsverhältnis als auch mit Blick auf ihre Chancen, erforderlichenfalls den Arbeitgeber zu wechseln, ohnehin in einer – verglichen mit anderen Arbeitnehmern – besonders sensiblen Position befindet.

- bb) Den Entscheidungen lässt sich nicht entnehmen, dass die Gerichte von diesem besonderen Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aufgrund der Gefahr der Stigmatisierung der Beschwerdeführerin in ihrem beruflichen Umfeld ausgegangen sind.

Die Gerichte verweisen in diesem Zusammenhang darauf, die Beschwerdeführerin werde nur als Zeugin in einem Ermittlungsverfahren wegen Mordes bezeichnet, diesen Umstand könne sie gegenüber ihrem Arbeitgeber auch offenlegen (und raten der Beschwerdeführerin auch dringend an, dies zu tun). Diese Ausführungen lassen

schon nicht erkennen, dass die Gerichte die Nachteile, die die Beschwerdeführerin durch das Risiko ihrer „Abstempelung“ aufgrund der zur Veröffentlichung vorgesehenen besonderen Details des Sachverhaltes zu befürchten hat, hinreichend erkannt haben; auch dann, wenn nicht der Verlust des Arbeitsplatzes drohen sollte, sind negative Reaktionen durch Arbeitgeber, Arbeitskollegen und Kundschaft zu besorgen, mögen sie bei objektiver Betrachtung auch nicht gerechtfertigt sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung räumt der Beschwerdeführerin vor allem die Freiheit ein, selbst darüber zu entscheiden, ob, wann und in welchem Umfang sie ihren heutigen Arbeitgeber über ihre früheren Kontakte zu nunmehr des Mordes verdächtigen Personen unterrichtet; dies umschließt auch den Verzicht auf die Möglichkeit, durch Selbstoffenbarung gegen den eigenen Willen mit zudem ungewissem, gerichtlich hier jedenfalls nicht festgestelltem Umfang die negativen Folgen der ungewollten staatlichen Preisgabe personenbezogener Daten zu mildern. Entsprechendes gilt für den weitergehenden gerichtlichen Hinweis, der frühere Drogenkonsum der Beschwerdeführerin dürfte gegenüber ihrem Arbeitgeber allein schon aufgrund ihres Lebenslaufs erklärungsbedürftig gewesen sein. Er lässt zudem besorgen, dass die Gerichte mit nicht tragfähigen Erwägungen davon ausgegangen sind, dass die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres – grundrechtlich verbürgten – Ziels der Nichtoffenbarung dieser früheren Lebensumstände gegenüber ihrem Arbeitgeber nicht schutzbedürftig oder nicht schutzwürdig sei. Soweit die Gerichte diesbezüglich unterstellt haben sollten, dass dem Arbeitgeber der frühere Betäubungsmittelkonsum der Beschwerdeführerin bereits bekannt ist, wurden dahingehende tatsächliche Feststellungen nicht getroffen; das Arbeitsumfeld sowie die Kundschaft wären selbst dann nicht erfasst. Soweit diese Anmerkung dahin zu verstehen sein sollte, dass die Gerichte von einer entsprechenden arbeitsrechtlichen Offenbarungspflicht der Beschwerdeführerin gegenüber ihrem Arbeitgeber ausgegangen sind, erschiene die gerichtliche Erwägung gleichfalls nicht nachvollziehbar. Eine Pflicht zur Offenbarung nicht nachgefragter Tatsachen bei der Einstellung ist an die Voraussetzung gebunden, dass die betreffenden Umstände entweder dem Bewerber die Erfüllung seiner vorgesehenen arbeitsvertraglichen Leistungspflicht von vornherein unmöglich machen oder doch für die Eignung für den in Betracht kommenden Arbeitsplatz von ausschlaggebender Bedeutung sind (BAG, Urteil vom 6. September 2012, NJW 2013, 1115 [1116]). Dass diese engen Voraussetzungen nach der fachgerichtlichen Wertung in Fällen eines früheren Betäubungsmittelkonsums eines Bankmitarbeiters nach erfolgreicher Suchttherapie erfüllt sein könnten, lässt sich den Entscheidungen nicht entnehmen. Dies liegt auch sonst nicht nahe.

- c) Die Entscheidungen vernachlässigen Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung auch bei der erforderlichen Abwägung, ob die Schwere der Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der Beschwerdeführerin in einem angemessenen Verhältnis zu den Erfolgsaussichten der Aufklärungsfahndung steht.

Zwar kommt dem staatlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung bei der Aufklärung schwerster Delikte wie Mord ein besonders hoher Rang zu. Im Interesse der Ermittlung und Verfolgung derart schwerer Delikte kann ein nichtbeteiligter Zeuge eine Veröffentlichung persönlicher Daten, die für ihn die Gefahr spürbarer beruflicher Nachteile in sich birgt, dem Grunde nach in Ausnahmefällen hinnehmen müssen. Dies setzt allerdings voraus, dass im Einzelnen begründet wird, aus welchen Gründen sich die Ermittlungsbehörden welche Erkenntnisse von der Ermittlungsmaßnahme gerade auch in Bezug auf bereits bekannte Zeugen erwarten und weshalb diese Ermittlungsmaßnahme mehr als nur eine sehr geringe Erfolgswahrscheinlichkeit aufweist; auch die Wahrscheinlichkeit weiterer Fahndungserkenntnisse muss – im Rahmen des Möglichen – nachvollziehbar abgeschätzt werden, um mit dem Grad der Eingriffsintensität abgewogen werden zu können. Denn im Gegensatz zu Fahndungsmaßnahmen in Bezug auf Verdächtige kann bei der öffentlichen Preisgabe der personenbezogenen Daten von Zeugen und anderen Beteiligten nicht der Grad des Verdachts gegen diese selbst für die Verhältnismäßigkeitsprüfung herangezogen werden. Jedenfalls bei für diesen drohenden schwerwiegenden Folgen müssen die Strafverfolgungsbehörden bei nur geringen Chancen eines Erfolgs der Fahndung auf die für den Zeugen besonders eingriffsintensive Form der Veröffentlichung über Internetportale verzichten.

Dem tragen die Begründungen der angegriffenen Entscheidungen nicht hinreichend Rechnung. Insbesondere wird der Grad der Erfolgsaussichten der Aufklärungsfahndung gerade unter Preisgabe der personenbezogenen Angaben von Zeugen nicht nachvollziehbar bewertet. Die Gerichte stellen lediglich fest, dass die Aufklärungsfahndung für die weiteren Ermittlungen geeignet und erforderlich sei; es habe sich um eine so auffällige Gruppe gehandelt, dass sich sogar die Kellnerin hieran erinnert habe; der Tageszeit entsprechend sei damit zu rechnen, dass die Gruppe im Stadtviertel aufgefallen sei, so dass naheliegend sei, dass sich mögliche Zeugen nur dann an einen beweis erheblichen Vorgang erinnern, wenn die Gruppe insgesamt in der Veröffentlichung dargestellt wird. Für eine Eignung reicht es jedoch aus, wenn durch die Maßnahme der gewünschte Erfolg gefördert werden kann. Es genügt mithin bereits die Möglichkeit einer Zweckerreichung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Dezember 2006, BVerfGE 117, 163 [188 f.]). Inwieweit sich hieraus eine mehr als nur geringfügige Aussicht ergebe, dass sich durch die öffentliche Fahndung Zeugen finden, die Angaben zu dem im Fahndungsaufwurf geschilderten – zum Zeitpunkt der Anordnung vier Jahre zurückliegenden – Aufenthalt der Personengruppe im Café machen können, lässt sich den Entscheidungen hingegen nicht entnehmen.

- d) Die Entscheidungen verkennen die Bedeutung und Tragweite des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung überdies auch hinsichtlich der Anordnung der Veröffentlichung des Namens der Beschwerdeführerin.

Die Gerichte verfehlen die Bedeutung des Art. 33 SächsVerf jedenfalls insoweit, als sie in Bezug auf die Beschwerdeführerin die Verhältnismäßigkeit einer Veröffentlichung gerade auch des vollständigen Namens bejahen und sich dabei nur unzureichend mit

möglichen milderen Mitteln auseinandersetzen. Es liegt nahe, dass den Strafverfolgungsbehörden mit der Möglichkeit einer Veröffentlichung einer zeichnerischen oder photographischen Abbildung der Beschwerdeführerin, die diese in dem Aussehen zur mutmaßlichen Tatzeit zeigt, ohne Angabe ihres Namens ein weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht (hierzu unter aa]). Soweit die Fachgerichte in diesem Zusammenhang die Angabe des vollständigen Namens zur Vermeidung von Verwechslungen mit anderen Personen für unabdingbar erachten, haben sie es versäumt, die insoweit gegenläufigen Rechtsgüter und Interessen der Beschwerdeführerin und Dritter durch eine fallbezogene Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu bringen (hierzu unter bb]).

- aa) Die Gerichte halten die Erstreckung der Fahndung auch auf die Beschwerdeführerin deshalb für unverzichtbar, weil sich mögliche Zeugen wahrscheinlich an den Vorgang nur erinnerten, wenn die Gruppe insgesamt in der Veröffentlichung dargestellt werde. Aus welchem Grunde der hierüber angestrebte Fahndungserfolg nicht mit gleicher Wahrscheinlichkeit durch die Veröffentlichung der Abbildung der Beschwerdeführerin und die Angabe ihres Alters ohne Benennung ihres Namens erreicht werden könnte, wird nicht dargelegt. Dabei liegt auf der Hand, dass ein Absehen von der Namensnennung die Intensität der Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführerin erheblich verringerte. Denn die Beschwerdeführerin wäre so für Außenstehende nur noch erschwert und darüber hinaus auch nicht mehr eindeutig als die betreffende Zeugin identifizierbar. Die Wahrscheinlichkeit, dass sie von Dritten, insbesondere von ihrem beruflichen Umfeld, mit dem geschilderten Fahndungssachverhalt in Verbindung gebracht wird und hierdurch Nachteile erleidet, würde sich deutlich reduzieren.
- bb) Die gerichtliche Erwägung, dass durch die Veröffentlichung des vollständigen Namens und des Alters der Betroffenen auch die Rechte Dritter gewahrt werden, um Verwechslungen mit anderen Personen oder anderen Vorgängen möglichst zu vermeiden, und dass so dem Bezeichnungsgebot des § 131b Abs. 3 i.V.m. § 131 Abs. 4 Satz 1 StPO zu entsprechen sei, trägt dem Recht der Beschwerdeführerin auf informationelle Selbstbestimmung nicht hinreichend Rechnung.

Allerdings ist auch das Anliegen anderer Unbeteiligter, nicht aufgrund von Ähnlichkeiten mit der Beschwerdeführerin als vermeintliche Zeuginnen in die Nähe des Fahndungssachverhaltes gerückt zu werden, gleichfalls schutzwürdig; dem dient die Regelung des § 131b Abs. 3 StPO. Die Entscheidungen vernachlässigen, dass die personelle Zusammensetzung der „auffälligen Gruppe“ den Strafverfolgungsbehörden bereits bekannt und Grundlage der Fahndungsmaßnahme war, deren Ziel also – auch für die zur Mitarbeit aufgerufene Bevölkerung erkennbar – gerade nicht die in § 131b Abs. 2 StPO hervorgehobene Feststellung der Identität eines der Zeugen war. Selbst wenn es ohne die Namensnennung zu derartigen Verwechslungen käme, könnten diese hier nur zu von vornherein vagen und bei Bedarf durch die Strafverfolgungsbehörden ohne Weiteres ausräumbaren Vermutungen führen. We-

der Wortlaut noch Sinn und Zweck der bundesgesetzlichen Bezeichnungs- und Konkretisierungspflicht (§ 131b Abs. 3 StPO) rechtfertigen eine Auslegung, die einen schwerwiegenden Eingriff in die schutzwürdigen Interessen eines Zeugen an der Nichtveröffentlichung personenbezogener Daten gebieten, um einer lediglich möglichen Verwechslungsgefahr, die zudem von den Strafverfolgungsbehörden erkannt und aufgeklärt werden könnte, vorzubeugen. Angesichts des Gewichts und der Bedeutung der drohenden beruflichen Risiken für die Beschwerdeführerin und ihres Bedürfnisses, den betreffenden persönlichen Sachverhalt nicht unter Identifizierung ihrer Person veröffentlicht zu sehen, bewirkt dies eine Verkennung des Gewichts ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

C.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG sind der Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. März 2014 (1 Qs 2/14) und der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 12. Februar 2014 (270 Gs 4741/13) aufzuheben; die Sache ist an das Amtsgericht Dresden zurückzuverweisen. Der auf die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin ergangene Beschluss des Landgerichts Dresden vom 26. Juni 2014 (1 Qs 2/14) wird hierdurch gegenstandslos.

D.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Schurig

gez. Trute